



Externes Kreisrecht

Wappennutzungssatzung

Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens, des Logos und des Symbols des Landkreises Börde (Wappennutzungssatzung)

Präambel:

Auf Grund der §§ 5, 8, 15 und 45 Abs. 2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 31.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

Historie:

Titel	Kreistag	Beschluss-Nr.	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens, des Logos und des Symbols des Landkreises Börde (Wappennutzungssatzung)	31.03.2021	0142/BLR/2020	14.04.2021 Nr. 15 / 15. Jahrgang	15.04.2021

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

Kontakt:

Janina Kluge
Leiterin Büro Landrat
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1304
Telefax: +49 3904 7240-51304
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

**Satzung über die Führung und Verwendung
des Wappens, des Logos und des Symbols des Landkreises Börde**

- Lesefassung -

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Führung und Verwendung des Wappens des Landkreises Börde
- § 2 Genehmigungsfreie Verwendung des Landkreiswappens, Anzeigepflicht
- § 3 Führung und Verwendung des Logos des Landkreises Börde
- § 4 Führung und Verwendung des Symbols des Landkreises Börde
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Übergangsregelung
- § 7 Anwendungsbereich
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Führung und Verwendung des Wappens des Landkreises Börde

- (1) Der Landkreis Börde führt ein Landkreiswappen. Gemäß § 2 der Hauptsatzung des Landkreises Börde zeigt das Wappen einen in Rot reitenden silbernen Krieger, die gesenkte Knebellanze in der Rechten und mit dem Rundschild am linken Arm den oberen Teil des gegürteten Schwertes verdeckend, der gezäumte silberne Hengst schreitend auf einer zum Mäander gewundenen silbernen Schlange, deren Kopf sich am linken Schildrand abwärts in den Schildfuß senkt (Hornhausener Reiter). Die Darstellung ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.
- (2) Die Führung und die Verwendung des Landkreiswappens obliegt ausschließlich dem Landkreis Börde, soweit im Nachfolgenden nicht etwas anderes geregelt ist.
- (3) Die unbefugte Verwendung des Landkreiswappens durch Dritte ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch Abbildungen oder Darstellungen des Wappens, die zu Verwechslungen mit dem Landkreiswappen führen können.

§ 2

Genehmigungsfreie Verwendung des Landkreiswappens, Anzeigepflicht

- (1) Die Abbildung des Landkreiswappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung, soweit das Ansehen des Landkreises Börde nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird, ist genehmigungsfrei erlaubt.
- (2) Wer das Wappen für die in Absatz 1 genannten Zwecke verwendet, hat die Verwendung unter Angabe des Verwendungszweckes dem Büro Landrat - Pressestelle des Landkreises Börde anzuzeigen.

§ 3

Führung und Verwendung des Logos des Landkreises Börde

- (1) Das Logo des Landkreises Börde ist das wichtigste visuelle Element der Kreisverwaltung. Die Darstellung ist der Anlage 2 dieser Satzung zu entnehmen.

Wappennutzungssatzung des Landkreises Börde

- (2) Die Führung und die Verwendung des Logos obliegen ausschließlich der Kreisverwaltung und ihren Einrichtungen.
- (3) Die unbefugte Verwendung des Logos durch Dritte ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch Abbildungen oder Darstellungen des Logos, die zu Verwechslungen mit dem Landkreislogo führen können.

§ 4

Führung und Verwendung des Symbols des Landkreises Börde

- (1) Der Landkreis Börde führt ein Landkreissymbol. Die Darstellung ist der Anlage 3 dieser Satzung zu entnehmen.
- (2) Dieses Symbol ist antragsfrei und darf ohne Genehmigung verwendet werden.
- (3) Die Verwendung des Symbols ist unzulässig, wenn Inhalt oder Charakter des mit ihm in Verbindung gebrachten Textes oder Verwendungszweckes:
 - a) gegen die Menschenwürde verstößt,
 - b) pornographische Darstellungen enthält,
 - c) Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung dargestellt sind,
 - d) Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches dargestellt sind, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
 - e) Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches dargestellt sind,
 - f) zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppen aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
 - g) eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
 - h) grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
 - i) das Image des Landkreises Börde schädigt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 das Landkreiswappen und entgegen § 3 Abs. 3 das Landkreislogo unbefugt verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

§ 6
Übergangsregelung

Soweit Dritte das Landkreiswappen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung nutzen, haben diese die Nutzung bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung zu unterlassen.

§ 7
Anwendungsbereich

Diese Satzung findet auf jegliche Verwendung des Wappens, Logos und Symbols Landkreises Börde in jedweder Form Anwendung, somit auch auf die digitale Verwendung im Internet.

§ 8
Inkrafttreten

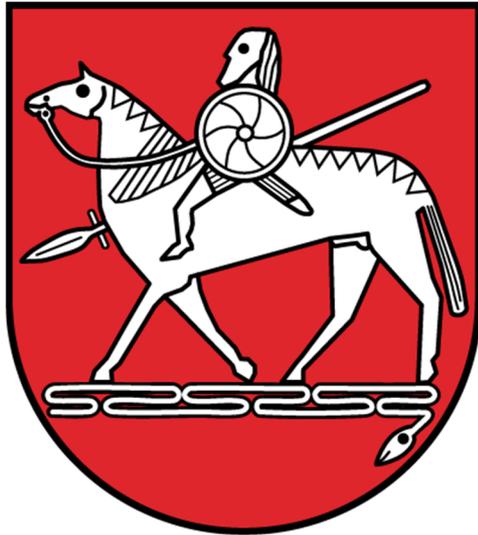
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, 07.04.2021

gez. M. Stichnoth
Landrat

Anlage 1

Aussehen des Wappens



Anlage 2

Aussehen des Logos



**Landkreis
Börde**

Anlage 3

Aussehen des Symbols



**Landkreis
Börde**